

Leitfaden Anmeldung Gewerbe

- Unter Gewerbe ist jede Tätigkeit zu verstehen, die Sie selbstständig, auf eigene Rechnung, in eigenem Namen und dauerhaft ausüben (ausgeschlossen sind Freie Berufe und Land- und Forstwirte).
- Ein Gewerbe können Sie im Gewerbeamt bei Ihrer Gemeinde oder im Rathaus mit dem Formular GewA1 anmelden.
- Die Anzeige Ihrer **Gewerbeanmeldung ist sofort zu Beginn der Gewerbetätigkeit fällig**. Wenn Sie Ihr Gewerbe zu spät anmelden, müssen Sie mit einer Bußgeldstrafe rechnen.
- Zur Anmeldung benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.
- Die Anmeldung von **erlaubnispflichtigen und überwachungsbedürftigen** Unternehmen kann erst entgegengenommen werden, wenn die entsprechende Erlaubnis vorliegt. (unbedingt abklären)
- Das Gewerbeamt leitet die Gewerbeanzeige an folgende Stellen weiter:
 - Finanzamt
 - Die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer
 - Das Registergericht
 - Die Berufsgenossenschaft
 - Statistische Landesamt
 - Gewerbeaufsichtsamt

Mit der Anmeldung erhalten Sie einen **Gewerbeschein**

- Nach der Gewerbeanmeldung erhalten Sie vom **Finanzamt einen Fragebogen**. Sie müssen Angaben machen zu:
 - Allgemein Angaben: Angaben zur Person und Tätigkeit. Anschrift entspricht Firmenanschrift.
 - Art der Gewinnermittlung: Liegt der voraussichtliche Gewinn unter 30.000 EUR im Jahr, reicht bei der Steuerklärung eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) aus.
 - Bei höheren Gewinnen oder Umsätzen ab 50.000 EUR besteht eine Buchführungspflicht.
 - Anhand Ihrer Angaben wird festgesetzt, ob eine Steuervorauszahlung erfolgen muss.
 - Evtl. vor der Anmeldung Steuerberater zu Rate ziehen
 - Wenn Sie am Anfang nicht mehr als 17.500 EUR Umsatz im Jahr erzielen, greift automatisch die sog. Kleinunternehmerregelung. Als Kleinunternehmer sind Sie von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Eine separate Umsatzsteuererklärung ist in dem Fall nicht notwendig.
- Weil Ihre Privathaftpflicht Ihr Betriebsrisiko nicht absichert, sollten Sie eine **Betriebshaftpflichtversicherung** abschließen. Informieren Sie sich über evtl. weitere nötige Versicherungen.
- Als Selbstständiger sind Sie selbst für Ihre **Krankenversicherung** verantwortlich. Sie sind von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit und können in eine private Krankenversicherung wechseln.
- Wenn Sie sich **aus der Arbeitslosigkeit** heraus selbständig machen möchten, sollten Sie vor Anmeldung eines Gewerbes das Arbeitsamt über ihr Gründungsvorhaben informieren. Entschieden werden kann dann auch unter anderem, ob Sie einen Gründungszuschuss oder Einstiegshilfe erhalten.
- Wenn Sie mit Ihrem Gewerbe über einige Jahre **keinen Gewinn** erzielen, sollten Sie dieses nach Rücksprache mit dem Finanzamt abmelden. Ansonsten fällt Ihre Tätigkeit unter „Liebhaberei“ – Steuereinsparungen werden dann zurück gefordert.
- Bei **Einstellung Mitarbeiter**
 - Meldung bei der Agentur für Arbeit. Beantragung einer Betriebsnummer.
 - Meldung bei der Bundesknappschaft bei geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten.
 - Meldung bei der Berufsgenossenschaft (innerhalb von einer Woche ist Pflicht)
 - Fachverband. Anmeldung, sofern Sie dort Mitglied werden wollen.